

# ZH\_OBERGERICHT RE190008 vom 1. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE190008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE190008)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE190008 du 1 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RE190008 del 1 luglio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsgegner wird in Ergänzung zu der mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 genehmigten Vereinbarung im Sinne einer super- provisorischen Massnahme für berechtigt und verpflichtet erklärt, die beiden Töchter [...] während den Sommerferien vom 4. Juli 2019 bis zum 11. Juli 2019 und vom 9. August 2019 bis zum 16. August 2019 für je eine Woche mit in die Ferien zu nehmen, wobei der Gesuchsgegner das Ferienbesuchsrecht in Europa auszuüben hat. b) Hiergegen erhob die Gesuchstellerin am 28. Juni 2019 fristgerecht Be- schwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "Es sei die angefochtene Verfügung der Vorinstanz aufzuheben; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegeg- ners." Sodann stellte sie ein Gesuch um umgehende Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 1 S. 2).

- 3 - c) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf den Beizug der vorinstanzlichen Akten sowie auf weitere Prozesshand- lungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Mit dem heutigen Endentscheid im Beschwerdeverfahren wird das Ge- such um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet.

### E. 3

Die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2019 betrifft die vom Ge- suchsgegner verlangte superprovisorische Anordnung vorsorglicher Massnah- men. Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend superprovisorische Mass- nahmen gibt es jedoch kein Rechtsmittel; vielmehr ist vor Ergreifung eines sol- chen das obligatorische kontradiktorische Verfahren vor dem Massnahmegericht zu durchlaufen (BGE 137 III 417 E. 1.3, m. Hinw.; BGE 139 III 86 E. 1.1.1; zuletzt BGer 5A\_369/2019 vom 28.5.2019 E. 3). Daher kann auf die Beschwerde der Gesuchstellerin nicht eingetreten werden.

### E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrecht- liche Angelegenheit. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m § 12 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.